

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. November 1997

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 11. Juli 1997 über die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)	157
Nachtrag zu den Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober 1996 bis 31. Juli 1997	157
Namengebung für Kirchengemeinden	158
Kirchensiegel	158
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	158
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	159
Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	159

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 11. Juli 1997
über die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 11. Juli 1997 über die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung am 30. September 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1997 S. 254) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 32. Änderung vom 11. Februar 1997 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1997 S. 119) und die dazu ergangene Berichtigung (Amtsbl. 1997 S. 138).

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die
33. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 29. August 1997

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 11. Juli 1997 über die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Geschäftsstelle -**

Behrens

**33. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 11. Juli 1997**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 32. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1997 S. 22), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„ § 16 a
Auszahlung der Bezüge

§ 36 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 wird das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.“

2. Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:
„ § 20 a

Auszahlung des Übergangsgeldes

§ 64 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.“

3. Nach § 30 wird der folgende § 30 a eingefügt:
„ § 30 a

Auszahlung des Lohnes

§ 31 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 wird das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.“

4. Nach § 34 wird der folgende § 34 a eingefügt:
„ § 34 a

Auszahlung des Übergangsgeldes

§ 67 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 21. Juli 1997

**Die Arbeits-
und Dienstrechtliche Kommission**

Garrels
Vorsitzender

**Nachtrag zu den
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes
vom 1. Oktober 1996 bis 31. Juli 1997**

Bei der Auflistung der o. a. Rundverfügungen im Amtsblatt 1997 S. 154 bitten wir, folgenden Nachtrag vorzunehmen:

Nr.: 15/1996
Datum: 16.01.1997
Aktenzeichen: Referat 40 Dr. Fi/Fa
Betreff: Jährliche Steuerzuweisungen –
Entwicklungen und Prognosen

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 1997

Landeskirchenamt

Niemann

Namengebung für Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bredelem hat sich durch Beschluß vom 26. August 1997 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus zu Bredelem in Langelsheim“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 10. September 1997 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 25. September 1997

Landeskirchenamt

Niemann

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist außer Geltung gesetzt worden:
Kirchengemeinde St. Stephani Helmstedt
(Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Darstellung der Stephanus-Figur aus der St. Stephani-Kirche
Siegelumschrift: Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani Helmstedt
Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi (spitz-oval)

B. Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch gesetzt worden:

1.- 5. Kirchengemeinde St. Stephani Helmstedt
(Propstei Helmstedt)

1. Siegelbild: Stephanus mit Palmwedel
Siegelumschrift: SIGILUM TEMPLI S. STEPHANI HELMSTEDT 1668
Siegelausführung: Rundsiegel in Metall

2. Siegelbild: Kreuz mit Strahlenkranz
Siegelumschrift: SPEZIAL-INSPEKTION HELMSTEDT-WOLSDORF
Siegelausführung: Rundsiegel in Metall

3. Siegelbild: 2 Palmetten (Zweige) als Dekor
Siegelumschrift: GENERAL - INSPEKTION HELMSTEDT
Siegelausführung: Rundsiegel in Metall

4. Siegelbild: Eule im Dreipaß mit Dekor
Siegelumschrift: BIBLIOTHEK D. GENERAL-INSPEKTION HELMSTEDT
Siegelausführung: Rundsiegel in Metall

5. Siegelbild: ohne Motiv
Siegelumschrift: SIEGEL DER ST. STEPHANI KIRCHE HELMSTEDT
Siegelausführung: Rundsiegel in Metall (Mitte frei)

C. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1.- 3. Kirchengemeinde St. Stephani Helmstedt
(Propstei Helmstedt)

1. Siegelbild: Darstellung der St. Stephanus-Figur aus der St. Stephani-Kirche
Siegelumschrift: Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani Helmstedt
Siegelausführung: spitz-ovales Normalsiegel in Gummi
Beizeichen: Kreuz im unteren Scheitelpunkt

2. Siegelbild: Darstellung der St. Stephanus-Figur aus der St. Stephani-Kirche
Siegelumschrift: Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani Helmstedt
Siegelausführung: spitz-ovales Normalsiegel in Gummi
Beizeichen: ohne

3. Siegelbild: Darstellung der St. Stephanus-Figur aus der St. Stephani-Kirche
Siegelumschrift: Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani Helmstedt
Siegelausführung: spitz-ovales Kleinsiegel in Gummi
Beizeichen: ohne

4. Kirchengemeinde St. Petri Braunschweig-Rüningen
(Propstei Vechelde)
Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäudes
Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BRAUNSCHWEIG-RÜNINGEN ST. PETRI
Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 23. September 1997

Landeskirchenamt

Niemann

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Stelle für den Kirchlichen Dienst an Hochschulen (Studentinnen- und Studentenfarramt) ist vakant und ist durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer zu besetzen. Die Inhaberin/der Inhaber dieser Stelle hat vornehmlich den Auftrag, den Dienst der Kirche an den Hochschulen und Fachhochschulen im Raum der Landeskirche, insbesondere an den Studierenden und der ESG, wahrzunehmen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrungen in der Gemeindeführung mitbringen und das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes bis zum 15. Dezember 1997 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten.

Die Pfarrstelle St. Thomas Heidberg Bez. I. in Braunschweig.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1997 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas im Heidberg zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine Stelle für missionarische Kinder- und Jugendarbeit beim Ev.-luth. Kirchenverband Goslar.

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden des Ev.-luth. Kirchenverbandes Goslar sollen missionarische Projekte und Aktionen in der Kinder- und Jugendarbeit initiiert und zeitlich begrenzt durchgeführt werden. In der Fortführung dieser Initiativen sollen die Gemeinden beraten und begleitet werden. Kinder und Jugendliche sollen mit zentralen Anliegen der christlichen Botschaft angesprochen und ermutigt werden, eigene Formen von Frömmigkeit und der Glaubensgemeinschaft zu entdecken und auszuprobieren.

Erwartet wird die Zusammenarbeit mit Initiativen in den Kirchengemeinden, mit der Ev. Jugend und mit einer zu bildenden Arbeitsgemeinschaft des Ev.-luth. Kirchenverbandes. Die Stelle ist zunächst auf 4 Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1997 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine Stelle für die Entwicklung von Koordinierungs- und Kooperationsmodellen gemeindlicher Arbeit in der Innenstadt von Braunschweig, evtl. verbunden mit einem Zusatzauftrag.

Aufgabenstellung dieser Pfarrstelle, die auch mit einem Predigttauftrag an eine Innenstadtgemeinde in Braunschweig angebunden werden soll und die dienstaufsichtsrechtlich dem Propst zugeordnet ist, sind insbesondere: Entwicklung und Begleitung von Projekten, die eine verstärkte Zusammenarbeit sowohl einzelnen Gemeinden als auch auf Propsteiebene ermöglichen, Leitung und Koordination der Projekte, Planung der Innenstadtkonferenz.

Die Stelle ist für die Dauer von 3 Jahren befristet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1997 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. November 1997

Landeskirchenamt

Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Peter und Paul auf dem Frankenberge Bez. I. in Goslar mit dem Zusatzauftrag Altenheimseelsorge** ab 01. Oktober 1997 durch das Pfarrerehepaar **Annemarie Pultke und Andreas Labuhn**, bisher Rühren.

Wolfenbüttel, den 15. November 1997

Landeskirchenamt

Becker

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen:

Die Pfarrstelle **St. Cosmas und Damian (Marktkirchengemeinde) Bez. II. in Goslar mit dem Zusatzauftrag Bundesgrenzschutzseelsorge** ab 01. Oktober 1997 durch das Pfarrerehepaar **Karin Liebl und Ralph Beims**.

Wolfenbüttel, den 15. November 1997

Landeskirchenamt

Becker
